

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der ISDC – International Security and Development Center gGmbH

Präambel

Die in Deutschland verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft erfordert Verantwortung. Diese Verantwortung umfasst unter anderem die Verpflichtung von Institutionen und Personen zu gewährleisten, dass Wissenschaft ethisch und qualitativ hochwertig betrieben wird. Ethische Wissenschaft und wissenschaftliche Qualität beruhen gleichermaßen auf Ehrlichkeit, Transparenz, Sorgfalt, Selbstreflektion, Kritikfähigkeit und gegenseitigem Respekt; außerdem bedingen ethische Wissenschaft und wissenschaftliche Qualität einander.

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung von September 2024 um und ergänzen den Verhaltenskodex der ISDC - International Security and Development Center gGmbH (ISDC) in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie sind für alle Personen, die an der ISDC forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich. Die ISDC wirkt zudem darauf hin, dass sich ihre Partner im Rahmen der Zusammenarbeit an den in der Richtlinie niedergelegten Grundsätzen und Vorgaben orientieren und diese nach Möglichkeit berücksichtigen.

Abschnitt I Prinzipien Guter Wissenschaftlicher Praxis

1. Reichweite dieser Richtlinie

- 1.1 Die Geschäftsführung sowie alle Mitarbeiter*innen der ISDC, soweit sie wissenschaftliche oder wissenschaftsbezogene Tätigkeiten (z.B. im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder Aufbewahrung wissenschaftlicher Daten) ausüben (zusammen die „**Wissenschaftler*innen**“), sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie für die ISDC an externen Projekten, Beratungs- und Entscheidungsgremien oder Ähnlichem mitwirken.
- 1.2 Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

2. Grundprinzipien und Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- 2.1 Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,
 - (a) lege artis („nach den anerkannten Regeln der Disziplin“) zu arbeiten,

- (b) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
 - (c) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
 - (d) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- 2.2 Die Geschäftsführung der ISDC und die dort tätigen Wissenschaftler*innen erkennen an, dass die ISDC als wissenschaftliches und gemeinnütziges Institut letztendlich der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist; entsprechend handeln Geschäftsführung und an der ISDC tätigen Wissenschaftler*innen. Sie stellen sicher, dass alle durchgeführten Forschungsarbeiten mit den jeweilig einschlägigen Vereinbarungen und Bedingungen in Einklang stehen und ermöglichen eine angemessene Transparenz und Öffentlichkeit der Forschung.
3. **Berufsethos der Wissenschaftler*innen**
- 3.1 Wissenschaftler*innen stehen für die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens ein und verwirklichen diese in ihrem Handeln.
 - 3.2 Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung und Laufbahn.
 - 3.3 Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Sie tauschen sich regelmäßig dazu aus und unterstützen einander.
4. **Organisationsverantwortung der Geschäftsführung**
- 4.1 Der Geschäftsführung kommt die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der ISDC zu. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen.
 - 4.2 Die Geschäftsführung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der ISDC, indem sie eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Geschäftsführung die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
 - 4.3 An der ISDC bestehen folgende klare und schriftliche festgelegte Verfahren, Grundsätze und Maßnahmen für die Personalauswahl, Personalentwicklung und Chancengleichheit sowie für die Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen:
 - (a) Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit („diversity“) im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung, wie im auf der Website der ISDC veröffentlichten Verhaltenskodex festgelegt,
 - (b) Weitestmögliche Transparenz der Personalauswahl- und -entwicklungsprozesse sowie weitestmögliche Vermeidung nicht wissentlicher Einflüsse („unconscious bias“)

durch auf der Webseite einsehbare Stellenausschreibungen sowie durch mehrstufige Auswahlverfahren unter Beteiligung mehrerer Entscheidungsträger*innen,

(c) Interne und externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowohl bezüglich fachlicher als auch überfachlicher Kompetenzen als auch zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis,

(d) Halbjährliche Personalentwicklungs- und Feedbackgespräche,

(e) Insbesondere Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen durch gezielte Unterstützung, wie frühere bzw. beschleunigte Tenure-Track-Optionen, regelmäßige Treffen für extern promovierende Doktorand*innen sowie zusätzliche Betreuung und Beratung für die zukünftige Karriereentwicklung,

(f) Frühzeitige Einbindung in die wissenschaftliche Community und Unterstützung beim gezielten Aufbau von Netzwerken, zum Beispiel durch die Teilnahme an Konferenzen oder durch Auslandsaufenthalte.

5. Verantwortung der Programmleitung

5.1 Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit („Programm“) ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

5.2 Die Verantwortung der Leitung eines Programms umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der ISDC eingebetteten Betreuung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsbezogenem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.

5.3 Die Zusammenarbeit in den Programmen ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

5.4 Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Programme als auch auf der Ebene der Geschäftsführung entgegengewirkt.

5.5 Wissenschaftler*innen genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

6. Bewertung wissenschaftlicher Leistung

6.1 Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können insbesondere folgende weitere Aspekte Berücksichtigung finden: Individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, Merkmale im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, wissenschaftliche Haltung (insbesondere Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft), persönliche,

familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten, alternative Karrierewege sowie Kommunikationsfähigkeiten.

- 6.2 Forschungsergebnisse sollten einem Peer Review unterzogen werden, bevor sie veröffentlicht werden.

7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- 7.1 Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet während des gesamten Forschungsprozesses statt und umfasst insbesondere die Einhaltung fachlicher Standards und etablierter Methoden, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Daten, die Auswahl und Nutzung von Software, die Dokumentation der Forschungstätigkeit sowie die Sicherung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.
- 7.2 Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- 7.3 Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- 7.4 Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen Wissenschaftler*innen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- 7.5 Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

8. Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- 8.1 Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen müssen in geeigneter Weise von allen Beteiligten festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- 8.2 Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine gemeinsame Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

9. Forschungsdesign

- 9.1 Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- 9.2 Die Geschäftsführung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher.

- 9.3 Wissenschaftler*innen wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- 9.4 Wissenschaftler*innen prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.
10. **Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung**
- 10.1 Wissenschaftler*innen gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- 10.2 Die Geschäftsführung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitarbeiter*innen der ISDC und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Geschäftsführung hat unter anderem folgende verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt, die auf der Website der ISDC einsehbar sind:
- (a) Verhaltenskodex,
 - (b) Ethische Grundsätze für die Erhebung von Primärdaten und der Durchführung von Feldforschung,
 - (c) Datenschutzrichtlinie.
- 10.3 Wissenschaftler*innen beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Datenschutz, und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- 10.4 Wissenschaftler*innen holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- 10.5 Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt und ethische Implikationen und Aspekte der Forschung beurteilt.
- 10.6 Interessenkonflikte
- (a) Interessenkonflikte können aufgrund von finanziellen, persönlichen oder institutionellen Faktoren entstehen. Bestehende und auch mögliche Interessenkonflikte sind der Geschäftsführung der ISDC umgehend mitzuteilen.
 - (b) Ein Forschungsprojekt, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, darf nur fortgeführt werden, wenn der Interessenkonflikt die Integrität der Forschung zur Überzeugung der Geschäftsführung der ISDC nicht beeinträchtigt.
 - (c) Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bestehen eines auch nur möglichen Interessenkonflikts und sich daraus gegebenenfalls für die wissenschaftliche Arbeit ergebende Einschränkungen sind angemessen zu dokumentieren.

10.7 Kollaboratives Arbeiten

- (a) Bei gemeinsamen Forschungsvorhaben wirken die Geschäftsführung und alle Wissenschaftler*innen der ISDC darauf hin, dass die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von allen Partnern beachtet werden, die hieran beteiligt sind. Dies bedingt die Zusammenarbeit der Partner bei der Einhaltung gemeinsamer Prinzipien und Verfahren im Rahmen kollaborativer Forschungen, einschließlich der Lösung etwaiger Probleme und der Untersuchung etwaiger Vorwürfe von wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (b) Probleme, die sich erkennbar aus der Zusammenarbeit ergeben können, sind so früh wie möglich zu adressieren, um im Voraus zu vereinbaren, wie diese vermieden oder gelöst werden können. Insbesondere sollte eine Einigung über die spezifischen Rollen der an dem Projekt beteiligten Wissenschaftler*innen und über Fragen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum, der Veröffentlichung und der Zuweisung der Urheberschaft erzielt werden.
- (c) Auch in kollaborativen Forschungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass klar vereinbart und erkennbar ist, welche Wissenschaftler*innen der ISDC für die an der ISDC durchzuführenden Arbeiten die wissenschaftliche Leitung bzw. Koordination innehaben.

11. Nutzungsrechte

- 11.1 Wissenschaftler*innen treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen, welche im Einklang mit anderweitigen Regelungen der ISDC stehen. Soweit erforderlich, enthalten diese Vereinbarungen Regelungen zur Nutzung durch mehrere beteiligte Einrichtungen sowie durch Wissenschaftler*innen, die in absehbarer Zeit in eine andere Einrichtung wechseln werden.
- 11.2 Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen Wissenschaftler*innen zu, die die Daten erhoben bzw. ausgewertet haben.
- 11.3 Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten sollen.

12. Methoden und Standards

- 12.1 Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- 12.2 Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftler*innen besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

13. Dokumentation

- 13.1 Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im

betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

13.2 Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

13.3 Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß den Ziffern 13.1 und 13.2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

13.4 Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

14. **Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

14.1 Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

14.2 Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden Wissenschaftler*innen grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dann statthaft, wenn Rechte oder die Sicherheit Dritter betroffen sind, oder es sich um Auftragsforschung oder sicherheitsrelevante Forschung handelt.

14.3 Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable.

14.4 Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

14.5 Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

14.6 Unangemessen kleinteilige wissenschaftliche Publikationen sind zu vermeiden. Eine Aufteilung von Forschungsergebnissen in mehrere wissenschaftliche Publikationen ist insbesondere dann unangemessen, wenn sie fachlich nicht gerechtfertigt ist und vorrangig der Steigerung quantitativer Publikationskennzahlen dient. Liegen hingegen

sachliche Gründe für die gewählte Veröffentlichungsstrategie vor, steht dies der guten wissenschaftlichen Praxis nicht entgegen.

15. **Autorschaft**

15.1 Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten-, Code- oder Softwarepublikation geleistet hat.

15.2 Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gemeinsam gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an:

(a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens und/oder

(b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen und/oder

(c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen und/oder

(d) am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

15.3 Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in „Acknowledgements“ angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

15.4 Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

15.5 Wissenschaftler*innen verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien (z.B. CRediT) und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

15.6 Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Publikationsorganen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können, und dass die individuellen Beiträge der Beteiligten nach anerkannten Standards (z.B. CRediT) transparent ausgewiesen werden.

16. **Publikationsorgane**

16.1 Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Fachzeitschriften

und Büchern kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Working Papers und Blogs in Betracht.

16.2 Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

16.3 Wer eine Herausgeberschaft übernimmt oder als Reviewer tätig wird, prüft vorab sorgfältig, für welche Publikationsorgane diese Aufgabe übernommen wird.

17. **Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

17.1 Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

17.2 Wissenschaftler*innen, die an wissenschaftlichen Begutachtungs-, Beratungs- oder Entscheidungsprozessen beteiligt sind, etwa bei der Bewertung von Publikationen, Anträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen. Die Offenlegung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensregeln der zuständigen Stelle.

17.3 Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht für eigene Zwecke genutzt werden dürfen.

18. **Archivierung**

18.1 Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien, wie u.a. Daten von Befragungen oder Verhaltensexperimenten, Fragebögen sowie gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware oder Softwarecode, werden in adäquater Weise und grundsätzlich für 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt nachvollziehbar und in der Regel in standortübergreifenden Repositorien. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

18.2 Sollen ausnahmsweise bestimmte Daten oder Materialien nicht oder nur für eine kürzere Zeit aufbewahrt werden, muss dies von den Wissenschaftler*innen begründet dargelegt werden.

18.3 Die Geschäftsführung stellt das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur sicher, die die Archivierung gemäß den Ziffern 18.1 und 18.2 ermöglicht, oder gewährleistet den Zugang zu einer solchen Infrastruktur.

Abschnitt II Ombudswesen

19. **Ombudspersonen**

19.1 An der ISDC existiert eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung

ihrer Funktion gehindert ist. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt dann vor, wenn ein Grund besteht, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Ombudsperson zu rechtfertigen. Dies ist insbesondere regelmäßig der Fall (a) in Bezug auf den aufzuklärenden Sachverhalt vorliegenden aktuellen oder beendeten engen wissenschaftlichen Beziehungen zu einer beteiligten Person (z.B. gemeinsame Projekte oder Co-Autorschaft) bzw. anderweitigen wirtschaftlichen Interessen oder (b) bei einem direkten Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Vorgesetzten-, Unterstellungs- oder Betreuungsverhältnissen, wobei die Geschäftsführung ausgenommen ist). Die vorstehenden Gründe gelten für das Verhältnis der Ombudsperson zu allen Beteiligten. Im Verhältnis zur hinweisgebenden Person liegt eine Besorgnis der Befangenheit jedoch nur dann vor, wenn die hinweisgebende Person selbst direkt von dem in Rede stehenden Verhalten betroffen ist. Da in kleineren Organisationsstrukturen wie der ISDC Überschneidungen häufig sind, führen diese nicht automatisch zur Befangenheit, maßgeblich ist stets eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Im Zweifel entscheidet der Untersuchungsausschuss gemäß Ziffer 25.1 in einem formlosen Verfahren.

19.2 Zur Ombudsperson bzw. Stellvertretung sollen integre Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung bestellt werden. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses oder der Geschäftsführung der ISDC sein.

19.3 Die Geschäftsführung der ISDC benennt die Ombudsperson und ihre Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

19.4 Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Geschäftsführung der ISDC die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und Stellvertretung ergriffen werden, soweit die Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der ISDC tätig sind.

20. **Ombudstätigkeit**

20.1 Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen ihre Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Geschäftsführung. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

20.2 Alle Mitarbeiter*innen der ISDC können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden. Alternativ haben Mitarbeiter*innen der ISDC die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland (OWID) zu wenden.

20.3 Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der ISDC bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der Webseite der ISDC aufgeführt.

20.4 Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen

Fehlverhaltens. Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

- 20.5 Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung nimmt Anfragen vertraulich entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an den Untersuchungsausschuss weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

21. Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 21.1 Alle Stellen an der ISDC, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der*des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den untersuchenden Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechte und Interessen der Beschuldigten darstellen können.
- 21.2 Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt und Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen. Personen, die an der Untersuchung beteiligt sind, haben mögliche Befangenheiten offenzulegen und sind bei einer vorliegenden Besorgnis der Befangenheit (wie in Ziffer 19.1 definiert) vom gesamten Verfahren auszuschließen.
- 21.3 Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Aus der Hinweisgabe dürfen keine Nachteile hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und möglicher Vertragsverlängerungen erwachsen.
- 21.4 Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn die Anzeige wider besseres Wissen erfolgt ist.
- 21.5 Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- 21.6 Die untersuchende Stelle behandelt die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die

Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Verfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität oder im berechtigten Interesse der ISDC geboten ist.

- 21.7 Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.
- 21.8 Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch dann noch überprüft werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der ISDC wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Zeitpunkt des Fehlverhaltens dort wissenschaftlich tätig war.
- 21.9 Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, das zum Zeitpunkt der Anzeige zehn Jahre oder länger zurückliegt, wird in der Regel kein Verfahren eingeleitet (Verjährung), es sei denn, es handelt sich um ein potenziell schwerwiegendes Fehlverhalten. Unterbrechung der Verjährung tritt ein, sobald bei der ISDC in Bezug auf diesen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen geführt werden.

22. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 22.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der ISDC tätige Wissenschaftler*in in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt zudem in den Fällen der Ziffern 22.5 bis 22.8. vor.
- 22.2 Falschangaben sind:
 - (a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - (b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - (c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - (d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - (e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 22.3 Ein unzulässiges Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
 - (a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

- (b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - (c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - (d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - (e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - (f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- 22.4 Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die Andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - (b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - (c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- 22.5 Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der ISDC tätigen Wissenschaftler*innen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:
- (a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - (b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von den Ziffern 22.1 bis 22.4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- 22.6 Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Richtlinie tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- 22.7 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen, die an wissenschaftlichen Begutachtungs-, Beratungs- oder Entscheidungsprozessen beteiligt sind, liegt ferner vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:
- (a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Beteiligung Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,

- (b) im Rahmen ihrer Beteiligung unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - (c) im Rahmen ihrer Beteiligung Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- 22.8 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn Personen, die an wissenschaftlichen Begutachtungs-, Beratungs- oder Entscheidungsprozessen beteiligt sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Ziffern 22.1 bis 22.5 ergibt.
- 23. Verdachtsmeldung und Verfahrenseinleitung**
- 23.1 Hinweisgebende Personen können sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder deren Stellvertretung (jede eine „untersuchende Person“) wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall muss sie jedoch von der aufgesuchten Stelle in Textform dokumentiert werden. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied des Untersuchungsausschusses, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung an die Ombudsperson weiter.
- 23.2 Hinweisgebende Personen können sich auch unmittelbar an das OWID wenden, sofern der Zuständigkeitsbereich des OWID eröffnet ist. In diesem Fall wird das Verfahren nach den dort geltenden Regeln durchgeführt. Eine direkte Anrufung des OWID ist insbesondere dann angezeigt und die den Hinweis an der ISDC entgegennehmenden Stellen sollen auf eine Meldung beim OWID hinwirken, wenn die beschuldigte Person nicht mehr an der ISDC tätig ist. Die ISDC wird das vom OWID durchgeführte Verfahren unterstützen und mit dem OWID im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten kooperieren.
- 23.3 Die Verdachtsmeldung muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson oder das OWID wenden.
- 23.4 Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird nur dann überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- 23.5 Wird der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bereits durch eine andere staatliche oder private Einrichtung untersucht, kann die ISDC ihr Verfahren bis zum Abschluss des anderen Verfahrens aussetzen. Die ISDC kann zudem ihr Verfahren unter Verweis auf die abschließende Entscheidung der anderen Einrichtung einstellen.

Entscheidungen anderer Einrichtungen in Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens entfalten jedoch grundsätzlich keine Bindungswirkung gegenüber dem Verfahren der ISDC.

24. Vorprüfungsverfahren

- 24.1 Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu allen erhobenen Vorwürfen der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- 24.2 Die Ombudsperson kann im Vorprüfungsverfahren alle zulässigen Aufklärungsmaßnahmen durchführen. Sie kann beispielsweise Dokumente und andere Beweismittel beschaffen und sichten und interne oder externe Stellungnahmen oder Gutachten einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen. Die zur Sachverhaltsaufklärung vorgenommenen Schritte sind in Textform zu dokumentieren.
- 24.3 Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch den Untersuchungsausschuss wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht, stellt die untersuchende Person das Verfahren ein. Bei hinreichendem Verdacht leitet die untersuchende Person die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von dem Untersuchungsausschuss geführt wird.
- 24.4 Die Entscheidung wird sowohl der hinweisgebenden als auch der beschuldigten Person schriftlich, zumindest in Textform, mitgeteilt. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, zu nennen.

25. Untersuchungsausschuss

- 25.1 Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern: Einem Mitglied der Geschäftsführung der ISDC sowie zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern aus zwei bestehenden Programmen, die von der Gesellschafterversammlung gewählt und von der Geschäftsführung bestellt werden. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist eine Stellvertretung vorgesehen, die im Fall der Besorgnis der Befangenheit (wie in Ziffer 19.1 definiert), Ausscheiden aus dem ISDC oder Verhinderung nachrückt. Die Stellvertretung wird über für die jeweilige Amtszeit festgelegte Nachrückerlisten geregelt. Diese umfassen insgesamt vier Personen: Je eine Person aus den beiden im Ausschuss vertretenen Programmen sowie zwei Personen aus dem im Ausschuss nicht vertretenen Programmen. Der erste Nachrücker stammt stets aus einem nicht im Ausschuss vertretenen Programm. Dies gilt auch bei Befangenheit oder Verhinderung des Mitglieds der Geschäftsführung.

- 25.2 Die Amtszeit der zwei fachkundigen Mitglieder und die der Nachrücker beträgt 5 Jahre; eine erneute Wahl und Bestellung ist mehrfach möglich.
- 25.3 Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Ausschussmitglieds übernimmt die Stellvertretung. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen Ausschussmitgliedern, von der Ombudsperson der ISDC oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet der Untersuchungsausschuss unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet, das heißt inklusive Stellvertretung.
- 25.4 Alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Untersuchungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle drei Personen bzw. ihre Stellvertreter*innen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- 25.5 Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- 25.6 Die aktuelle Besetzung des Untersuchungsausschusses ist im Intranet einsehbar.
26. **Gang der förmlichen Untersuchung**
- 26.1 Der Untersuchungsausschuss beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor dem Ausschuss (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- 26.2 Der Ausschuss kann weitere Personen anhören oder andere Beweismittel, beispielsweise Gutachten, einholen. Jede Person, die vor dem Ausschuss angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Der Ausschuss ist darüber rechtzeitig zu informieren.
- 26.3 Wird ein Vorwurf erstmalig im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss erhoben, kann die betroffene Person hierzu im Rahmen der Ausschusssitzung Stellung nehmen. Ist dies nicht möglich, ist der betroffenen Person vor einer weiteren Befassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 26.4 Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Sie können in Präsenz, digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Eine Audio- oder Videoaufzeichnung der Beratungen und Anhörungen des Untersuchungsausschusses ist unzulässig.
- 26.5 Die Identität der hinweisgebenden Person ist vertraulich. Für eine etwaige Offenlegung der Identität gelten die Voraussetzungen der Ziffern 21.6 und 21.7 entsprechend.
- 26.6 Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht und ob das Verfahren bei Vorliegen von

wissenschaftlichem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb des Ausschusses gefasst worden ist. Das Verfahren kann wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn das Fehlverhalten von geringem Gewicht ist und keine wesentlichen Auswirkungen hat und eine Wiederholung nicht erkennbar ist; maßgeblich ist eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, dass die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beigetragen oder Maßnahmen zur Schadensbeseitigung, -verringerung oder Wiedergutmachung angeboten oder ergriffen hat.

- 26.7 Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der ISDC für 10 Jahre aufbewahrt.

27. **Abschluss des Verfahrens**

- 27.1 Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden Person und der beschuldigten Person nach der Sitzung jeweils schriftlich mitgeteilt.

- 27.2 Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Grundlage einer sorgfältigen Abwägung. Er entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist und ob dabei die Identität der beschuldigten Person offengelegt wird. Mitteilungen nach dieser Ziffer können mit einer Begründung versehen werden.

28. **Mögliche Sanktionen und Maßnahmen**

- 28.1 Stellt der Untersuchungsausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten fest und hat er das Verfahren nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt, beschließt er in Abhängigkeit von Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens in einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

- (a) Aufforderung an die beschuldigte Person, innerhalb einer bestimmten Frist inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
- (b) Rücknahme von Förderentscheidungen, insbesondere Stipendien, bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der ISDC getroffen oder der Vertrag von der ISDC geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung oder Ausschluss von laufenden Förderungsantragsverfahren,
- (c) Nichtinanspruchnahme als gutachtende Personen für 1 bis 8 Jahre.
- (d) Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie eine Ermahnung, arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder außerordentliche Kündigung,
- (e) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- (f) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,

(g) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung sowie Erteilen eines Hausverbots,

(h) Anregung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades bei der zuständigen Stelle.

28.2 Die Frist für die Geltungsdauer von befristeten Maßnahmen beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Untersuchungsausschusses, durch die die Maßnahme verhängt wird.

Abschnitt IV Geltungszeitpunkt, Sonstiges

29. Sonstige Regelungen und Geltungszeitpunkt

29.1 Für die Berechnung von Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

29.2 Die ISDC behält sich ausdrücklich vor, allgemein verbindliche ergänzende oder weitergehende Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu treffen. Das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt sich nach den zum Zeitpunkt des Fehlverhaltens an der ISDC geltenden Regelungen.

29.3 Für den Fall von Diskrepanzen zwischen der deutschen und englischen Version genießt die deutsche Version Vorrang.

29.4 Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Richtlinie werden den an der ISDC tätigen Wissenschaftler*innen auf der Internetpräsenz der ISDC bekanntgegeben. Auf den Geltungsbeginn dieser Richtlinie werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten Wissenschaftler*innen per E-Mail aufmerksam gemacht.

29.5 Diese Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der ISDC gilt ab dem 01. August 2026.

Berlin, den 26. Juli 2026

Prof. Dr. Tilman Brück

Geschäftsführer

ISDC – International Security and Development Center